



Die Ministerin

MGEPA Nordrhein-Westfalen • 40190 Düsseldorf

Herrn  
Dr. Theodor Windhorst  
Präsident der  
Ärztekammer Westfalen-Lippe  
Gartenstraße 210-214  
48147 Münster

Herrn  
Dr. Rudolf Henke  
Präsident der Ärztekammer Nordrhein  
Teerstegenstr. 9  
40474 Düsseldorf

4. September 2015

Herrn  
Dr. Wolfgang-Axel Dryden  
Vorstandsvorsitzender der Kassenärztlichen  
Vereinigung Westfalen-Lippe  
Robert-Schirmrigk-Str. 4 - 6  
44141 Dortmund

Herrn  
Dr. Peter Potthoff  
Vorstandsvorsitzender der Kassenärztlichen  
Vereinigung Nordrhein  
Tersteegenstraße 9  
40474 Düsseldorf

Herrn  
Matthias Blum  
Geschäftsführer der  
Krankenhausgesellschaft Nordrhein-Westfalen  
Humboldtstraße 31  
40237 Düsseldorf

Horionplatz 1  
40213 Düsseldorf  
[www.mgepa.nrw.de](http://www.mgepa.nrw.de)

Telefon +49 211 8618-4300  
Telefax +49 211 8618-4550  
[barbara.steffens@mgepa.nrw.de](mailto:barbara.steffens@mgepa.nrw.de)

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Rheinbahn Linien 704, 709  
und 719 bis Haltestelle  
Landtag/Kniebrücke

## **Arzthaftung bei der Versorgung von Flüchtlingen in Einrichtungen des Landes**

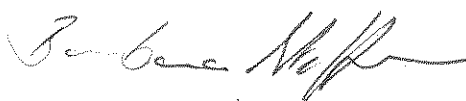
Sehr geehrte Herren,

im Rahmen des Einsatzes von Ärztinnen und Ärzten, die auf Veranlassung des Landes in Einrichtungen der Flüchtlingshilfe tätig sind, hat immer wieder die Frage der Haftung für Unsicherheit gesorgt.

Vor diesem Hintergrund habe ich das Justizariat meines Hauses um eine rechtliche Beurteilung gebeten. Ich gebe Ihnen diese – mit dem Ministerium für Inneres und Kommunales abgestimmte – Stellungnahme auf diesem Weg zur Kenntnis.

Ich hoffe, dass diese Stellungnahme zur Klärung der aufgetretenen Fragen und Unsicherheiten beiträgt und diese damit dem weiteren großen Engagement der nordrhein-westfälischen Ärztinnen- und Ärzteschaft, für das ich auch an dieser Stelle noch einmal herzlich danke, nicht mehr im Wege stehen.

Mit freundlichen Grüßen



Barbara Steffens

**Vermerk****Haftung von Ärztinnen und Ärzten, die auf Veranlassung des Landes in Einrichtungen der Flüchtlingsunterbringung tätig sind**

Wenn Ärztinnen und Ärzte in vom Land betriebenen Einrichtungen für Flüchtlinge ehrenamtlich tätig werden, stellt sich die Frage, ob sie selbst oder das Land für Behandlungsfehler haften. Aufgeworfen wird auch die Frage, ob eine Haftungsfreistellungserklärung durch das Land abzugeben ist.

Aus Sicht des Referates 111 ist materiell rechtlich eine primäre Haftung des Landes im Wege der Staatshaftung gegeben. Das für die Flüchtlingsunterbringung zuständige Ministerium (MIK) teilt diese Auffassung.

Ähnliche Konstellationen bestehen, wenn selbständige oder in Krankenhäusern beschäftigte Ärztinnen oder Ärzte in Einrichtungen der Flüchtlingsunterbringung tätig werden und vom Land vergütet werden. Nach Auswertung aktueller Rechtsprechung kommt es auf die Zahlung einer Vergütung nicht an, wenn ansonsten die Voraussetzungen der Amtshaftung gegeben sind. In diesem Zusammenhang ist daher die Frage, ob und wie diese Personen haftungsmäßig versichert sind, allenfalls für den Fall des Rückgriffs von Bedeutung.

Im Einzelnen gilt folgendes:

1. Für beim Land beschäftigte Ärztinnen und Ärzte gelten die Grundsätze der Staatshaftung. Nach Art. 34 GG in Verbindung mit § 839 BGB sind Ansprüche gegen das Land zu richten. Dieses hat in den Fällen der groben Fahrlässigkeit und des Vorsatzes eine Rückgriffsmöglichkeit.
2. Es gibt keinen Anlass, den Einsatz ehrenamtlicher Ärztinnen und Ärzte anders zu beurteilen. Die Flüchtlingsaufnahme und alle damit unmittelbar rechtlich und tatsächlich zusammenhängenden Maßnahmen sind hoheitlicher Natur. Ehrenamtlich Tätige

werden mit Wissen und Wollen des staatlichen Trägers in einer Einrichtung tätig. Aus Patientensicht besteht kein Unterschied zu anderen Ärztinnen und Ärzten. Es ist davon auszugehen, dass auch eindeutige Vorgaben für ihren Handlungsrahmen bestehen. Damit sind die Voraussetzungen gegeben, um sie rechtlich als Beamtinnen und Beamte im haftungsrechtlichen Sinne bzw. als Verwaltungshelfer anzusehen. Rechtsfolge ist die Anwendung des Staatshaftungsrechts. Eine Haftungsfreistellungserklärung im formalen Sinne ist daher nicht erforderlich. Die Rückgriffsmöglichkeit des Landes im Falle grober Fahrlässigkeit bzw. Vorsatzes (wie bei eigenen Beschäftigten) entspricht einer angemessenen Interessenabwägung.

3. Es hat allerdings Diskussionen gegeben über die Frage, wie die vom Land vergütete Tätigkeit berufstätiger Ärztinnen und Ärzte (selbständig oder in Krankenhäusern) in Aufnahmeeinrichtungen zu bewerten ist. Hierbei soll möglicherweise deren Haftpflichtversicherung vorrangig sein.

In einem aktuellen Urteil des OLG Hamm vom 22.Mai 2015 – I-11 U 101/14 – wird erläutert, unter welchen Voraussetzungen die Übertragung staatlicher Aufgaben an Private die Staatshaftung auslöst: " ... beurteilt sich die Frage, ob sich das Handeln einer Person als Ausübung eines öffentlichen Amtes darstellt, danach, ob die eigentliche Zielsetzung, in deren Sinn der Betreffende tätig wird, hoheitlicher Tätigkeit zuzurechnen ist und ob zwischen dieser Zielsetzung und der schädigenden Handlung ein so enger äußerer und innerer Zusammenhang besteht, dass die Handlung ebenfalls als noch dem Bereich hoheitlicher Betätigung angehörend angesehen werden muss; dabei ist nicht auf die Person des Handelnden, sondern auf seine Funktion, d.h. auf die Aufgabe, deren Wahrnehmung die im konkreten Fall auszuübende Tätigkeit dient, abzustellen."

Dabei kommt es nicht darauf an, ob die Tätigkeit vergütet wird. „Denn die Vergütungsregelung vermag an der Art .... der .... übertragenen Aufgabe nichts zu ändern.“

Daher fallen auch die Ärztinnen und Ärzte, die Entgelt für ihre Tätigkeit seitens des Landes erhalten, unter die Staatshaftung, soweit sie eine hoheitliche Aufgabe erfüllen und hierbei eine schädigende Handlung begehen (s.o.). Auf ihre Versicherungssituation kommt es hierbei nicht an. Das Vorliegen einer Haftpflichtversicherung würde

allenfalls - soweit die Tätigkeit im konkreten Fall versichert ist - den staatlichen Rückgriff erleichtern.